

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Erdgas für Sondervertragskunden der Stadtwerke Hilden GmbH (Stand 1. Februar 2026)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Erdgas der Stadtwerke Hilden GmbH (kurz: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Hilden GmbH (kurz: SW Hilden) den Kunden im Rahmen eines Sondervertrags außerhalb der Grundversorgung mit Erdgas beliefern.

2. Vertragsgegenstand bei Erdgaslieferverträgen für den Haushaltsbedarf

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Erdgaslieferung für den Eigenverbrauch in Niederdruck, sofern der zuständige Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle nach einem sogenannten Standardlastprofil zulässt.
- 2.2. Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die die Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.
- 2.3. Die SW Hilden verpflichten sich, den gesamten Erdgasbedarf des Kunden zu decken. Die SW Hilden dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 2.4. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu dem vereinbarten Preis abzunehmen und zu bezahlen.

3. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

- 3.1. Der Vertrag kommt durch die Vertragsbestätigung von den SW Hilden in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.
- 3.2. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit wie vertraglich vereinbart und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 3.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 3.4. Der Kunde ist im Fall eines **Wohnsitzwechsels** berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Hierbei hat der Kunde die neue Anschrift, das konkrete Aus- und Einzugsdatum, seine zukünftige Entnahmestelle und die Identifikationsnummer (Zählernummer) mitzuteilen.

Die SW Hilden können innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbieten. Bieten die SW Hilden die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragsbedingungen weiterbelieft. Die Weiterbelieferung haben die SW Hilden dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bieten die SW Hilden die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

- 3.5. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behalten sich die SW Hilden die Geltendmachung von möglichen Schadenseratzansprüchen vor.
- 3.6. Kündigungen bedürfen der Textform. Alternativ kann der Kunde mittels Kündigungsschaltfläche auf der Internetseite der SW Hilden unter: www.stadtwerke-hilden.de seine Kündigung erklären. Bei einer Kündigung soll der Kunde die folgenden Angaben mitteilen:

- a) Rechnungseinheit
- b) Zählernummer / Marktlokations-ID (MaLo-ID) und Zählerstand
- c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung, sofern diese abweichend von der bisherigen Anschrift ist.

- 3.7. Die SW Hilden werden einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen. Die SW Hilden haben eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

4. Preise, eingeschränkte Preisgarantie und Preisänderungen

- 4.1. Im Gaspreis sind u. a. die folgenden Kosten enthalten:
 - a) Umsatzsteuer,
 - b) Energiesteuer (Regelsatz),
 - c) Konzessionsabgaben,
 - d) Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung,
 - e) gestrichen
 - f) Bilanzierungsumlage sowie
 - g) Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 4.2. Wird vertraglich eine **eingeschränkte Preisgarantie** vereinbart, sind für den im Vertrag genannten Preisgarantiezeitraum die Preisbestandteile Beschaffungs- und Vertriebskosten (Ziffer 4.1 lit. g) fest vereinbart. Die anderen Preisbestandteile nach Ziffer 4.1 lit. a) bis f) sind nicht fest vereinbart. Die SW Hilden nehmen eine Preisänderung nach Ziffer 4.3 ff. vor.
- 4.3. **Preisänderungen** durch die SW Hilden erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SW Hilden sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Die SW Hilden sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SW Hilden verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 4.4. Die SW Hilden haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kosten erhöhungen. Insbesondere dürfen die SW Hilden Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SW Hilden nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 4.5. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung.
- 4.6. Ändern die SW Hilden die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SW Hilden den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 4.7. Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.3 bis 4.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 5 EnWG.
- 4.8. Ziffern 4.3 bis 4.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Lieferverpflichtung

- 5.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind die SW Hilden, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit.
- 5.2. Die SW Hilden sind zur Aufnahme der Erdgaslieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

6. Haftung

- 6.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 5.1 sind gegen den Netzbetreiber bzw. gegen den Messstellenbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilen die SW Hilden dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 6.2. Die SW Hilden haften für Schäden aus der schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher

oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SW Hilden haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der SW Hilden aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

7. Vertragsänderung

- 7.1. Die SW Hilden können die Regelungen des Erdgasliefervertrags und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SW Hilden unzumutbar werden.
- 7.2. Die SW Hilden werden dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 7.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirkungsbeginn in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Vertragsänderung.
- 7.3. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirkungsbeginns der Änderungen kündigen, wenn die SW Hilden die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf werden die SW Hilden den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

8. Wesentliche Änderungen seitens des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle bzw. des Jahresverbrauchs den SW Hilden in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

9. Messeinrichtungen

- 9.1. Das von den SW Hilden gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebgesetzes festgestellt.
- 9.2. Auf Verlangen des Kunden werden die SW Hilden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den SW Hilden, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen SW Hilden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 9.3. Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsBG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MsBG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über die SW Hilden als Lieferant (kombinierter Vertrag).
- 9.4. Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsBG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.

10. Zutrittsrecht

Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SW Hilden, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungsstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

11. Ablesung

- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage oder sofern er sein Wahlrecht nach Ziffer 12.2 ausübt, den Zählerstand abzulesen und diesen den SW Hilden mit Angabe des Ablesedatums innerhalb der von den SW Hilden genannten Frist mitzuteilen. Dies kann per Rücksendung der ggf. zugesendeten Ablesekarte, per Post, per E-Mail oder über das SW Hilden-Kundenportal unter <https://kundenportal.stadtwerke-hilden.de> erfolgen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Im Einzelfall kann der Kunde einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

- 11.2. Die SW Hilden sind außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, werden die SW Hilden die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 12 vorrangig verwenden.
- 11.3. Führt der Kunde eine verlangte Selbstablesung nach Ziffer 11.1 nicht durch, können die SW Hilden auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Die SW Hilden dürfen bei einem berechtigten Kundenwiderrufs nach Ziffer 11.1 Satz 4 dem Kunden hierfür kein gesondertes Entgelt berechnen. Können die SW Hilden, der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber oder ein zur Messung beauftragter Dritter das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, sind die SW Hilden ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.

12. Abrechnung

- 12.1. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgen jährlich zum Ende eines Jahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der SW Hilden, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.
- 12.2. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, viertel- oder halbjährlich), hat er dies den SW Hilden in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht. Die SW Hilden sind verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten.
- 12.3. Die SW Hilden haben Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen alle drei Monate unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhalten die SW Hilden Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 12.4. Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.
- 12.5. Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte in der Jahresverbrauchsabrechnung angemessen berücksichtigt.
- 12.6. Bestehen zu einer Abnahmestelle mehrere Vertragsverhältnisse, können die SW Hilden eine gemeinsame Rechnung für alle Vertragsverhältnisse erstellen. Der Kunde kann Abschläge und Rechnungsbeträge aus verschiedenen Vertragsverhältnissen in einer Summe zahlen. Lässt sich eine Zahlung nicht eindeutig zuordnen, verteilt die SWH die Summe nach freiem Ermessens.

13. Abschlagszahlungen

- 13.1. Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. Die SW Hilden werden dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei werden die SW Hilden die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so werden die SW Hilden dies angemessen berücksichtigen.
- 13.2. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten.

14. Zahlungsmöglichkeiten

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die SW Hilden weisen darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorbankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungstermin zu erfolgen.

- 15. Fälligkeit von Rechnungen, Abschlägen und Vorauszahlungen sowie Verzug**
- 15.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SW Hilden angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SW Hilden angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlagszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
 - 15.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.
 - 15.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den SW Hilden angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der SW Hilden kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde SW Hilden zu erstatten. Die jeweils gültigen Kosten kann der Kunde jederzeit dem „Preisblatt über die Zusatzleistungen der Stadtwerke Hilden“, zu finden unter www.stadtwerke-hilden.de/download-center/#zusatzleistungen, entnehmen. Die Kosten sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass den SW Hilden kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden werden die SW Hilden die Berechnungsgrundlage nachweisen.
 - 15.4. Gegen Ansprüche von den SW Hilden kann vom Kunden nur mit unbefristeten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

16. Berechnungsfehler

- 16.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch SW Hilden zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SW Hilden den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 16.2. Ansprüche nach Ziffer 18.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

17. Unterbrechung der Versorgung

- 17.1. Die SW Hilden sind berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 17.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichteinhaltung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SW Hilden berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdrukanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SW Hilden können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 17.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werkstage im Voraus anzukündigen.
- 17.4. Die SW Hilden sind verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Erdgasversorgung wegen Zahlungsverzuges dem Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.
- 17.5. Die SW Hilden werden die Versorgung unverzüglich wiederherstellen

lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die jeweils gültigen Kosten kann der Kunde jederzeit dem „Preisblatt über die Zusatzleistungen der Stadtwerke Hilden“, zu finden unter www.stadtwerke-hilden.de/download-center/#zusatzleistungen, entnehmen. Die Kosten sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass den SW Hilden kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden werden die SW Hilden die Berechnungsgrundlage nachweisen.

18. Vertragsstrafe

- 18.1. Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die SW Hilden berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
- 18.2. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 20.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

19. Sonstiges

- 19.1. Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen von SW Hilden kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice von SW Hilden wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar:
Stadtwerke Hilden GmbH, Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hilden, Telefon 02103 795-555, Telefax: 02103 795-555, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-hilden.de; Servicezeiten: Mo-Do 08:00-16:00 Uhr, Fr 08:00-14:00 Uhr
- 19.2. Die SW Hilden sind berechtigt, vor dem Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung über den Kunden einzuholen und die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss einzubeziehen. Zu diesem Zweck übermitteln die SW Hilden Namen und Anschrift des Kunden an den Verband der Vereine Creditreform e.V., Hammfelddamm 13, 41460 Neuss. Haben die SW Hilden aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis offene Forderungen gegen den Kunden, sind sie ebenfalls berechtigt, die Belieferung des Kunden abzulehnen.
- 19.3. Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an:
Stadtwerke Hilden GmbH, Kundenservice, Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hilden, Telefon 02103 795-555
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-hilden.de
Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SW Hilden sind zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet.
Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 19.4. Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo.-Fr. von 09:00-15:00 Uhr, Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 19.5. Information zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie unter www.bfee-online.de und www.stadtwerke-hilden.de/energieberatung.
- 19.6. Die aktuellen Preise für sämtliche Zusatzleistungen der SW Hilden können jederzeit dem „Preisblatt für Zusatzleistungen der Stadtwerke Hilden“, entnommen werden. Diese sind zu finden unter www.stadtwerke-hilden.de/download-center/#zusatzleistungen. Die dort aufgeführten Kosten sind sofort fällig.
- 19.7. Hinweis nach § 107 der Energiesteuer- Durchführungsverordnung (EnergieStV): „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer- Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
- 19.8. Das Sicherheitsdatenblatt Erdgas gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 vom 01.06.2007 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf der Internetseite <https://stadtwerke-hilden.de/download-center/> abrufbar. Auf Wunsch des Kunden stellt SW Hilden das Sicherheitsdatenblatt Erdgas ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann ferner ein Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblatts ergeben, erfolgt eine entsprechende Kundeninformation.

20. Datenschutz

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und den SW Hilden bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die ausführlichen Datenschutzinformationen finden Sie auf unserer Webseite unter: www.stadtwerke-hilden.de/datenschutz

21. Anbieterkennzeichnung

Stadtwerke Hilden GmbH, Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hilden

Internet: www.stadtwerke-hilden.de

E-Mail: info@stadtwerke-hilden.de

Telefon 02103 795-0, Telefax 02103 795-130

Geschäftsführer: Hans-Ullrich Schneider

Aufsichtsratsvorsitzender: Rainer Schlottmann

Handelsregister: AG Düsseldorf, Nummer HRB 45055

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG: DE 121 396 845